



Informationen für Leistungserbringer zum „Entlassmanagement“ (EM)

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass für alle gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten ein so genanntes Entlassmanagement (EM) durchzuführen ist. Dies ergibt sich aus § 39 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).

Wir führen daher das EM für alle gesetzlich krankenversicherten Patienten durch, die stationäre Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V erhalten. Wir führen das EM aber auch für alle privat krankenversicherten Patienten und Selbstzahler durch. Es ist allerdings **kein** EM durchzuführen bei BG-Patienten, weil es bei diesen Patienten nicht um Krankenversicherung geht. Es ist auch **kein** EM durchzuführen bei Schwangeren (vgl. § 24f Satz 4 SGB V), weil Schwangerschaft und Entbindung keine Krankheit sind und die stationäre Entbindung daher nicht als Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V gilt. Kommt es bei der stationären Entbindung zu Komplikationen, liegt aber wieder Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V vor, sodass dann ein EM durchzuführen ist.

Das EM richtet sich an alle Patienten, die im unmittelbaren Anschluss an ihre stationäre Behandlung bei uns eine weitere Versorgung benötigen. Ziel des EM ist, dass sofort nach Entlassung des Patienten die Versorgung übergangsweise sichergestellt ist, bis die Patienten sich zur Weiterversorgung an ihren niedergelassenen Arzt oder andere Leistungserbringer wenden können. Eine regelhafte Anschlussversorgung für die Patienten dürfen wir nach den klaren rechtlichen Vorgaben des EM nicht erbringen.

Das EM wird bei uns durch ein multiprofessionelles Team aus Ärzten, Pflegenden, Sozialarbeitern und ggf. weiteren Mitarbeitern durchgeführt. Die geplanten und durchgeführten Leistungen werden zentral IT-basiert dokumentiert. Wir geben den Patienten bei ihrer Entlassung mindestens einen vorläufigen Arztbrief incl. Medikation mit und stellen bei Bedarf übergangsweise Verordnungen aus (z. B. Medikamente, Heilmittel, Hilfsmittel) oder bescheinigen übergangsweise die Arbeitsunfähigkeit. Eine Bescheinigung der Erkrankung eines Kindes für die Eltern dürfen wir allerdings nicht ausstellen.

Treten Fragen bezüglich des stationären Aufenthalts der Patienten auf, erreichen Sie uns

- montags bis freitags 9 – 19 Uhr, und
- samstags und sonntags 10 – 14 Uhr

in der jeweiligen Betriebsstätte unter folgender Telefonnummer:

- St. Vincenz-Krankenhaus (Paderborn, Am Busdorf 2):
0 52 51 / 86 – 0
- Frauen- und Kinderklinik St. Louise (Paderborn, Husener Str. 81):
0 52 51 / 864 – 0
- St. Josefs-Krankenhaus (Salzkotten, Dr. Krismann-Str. 12):
0 52 58 / 10 – 0